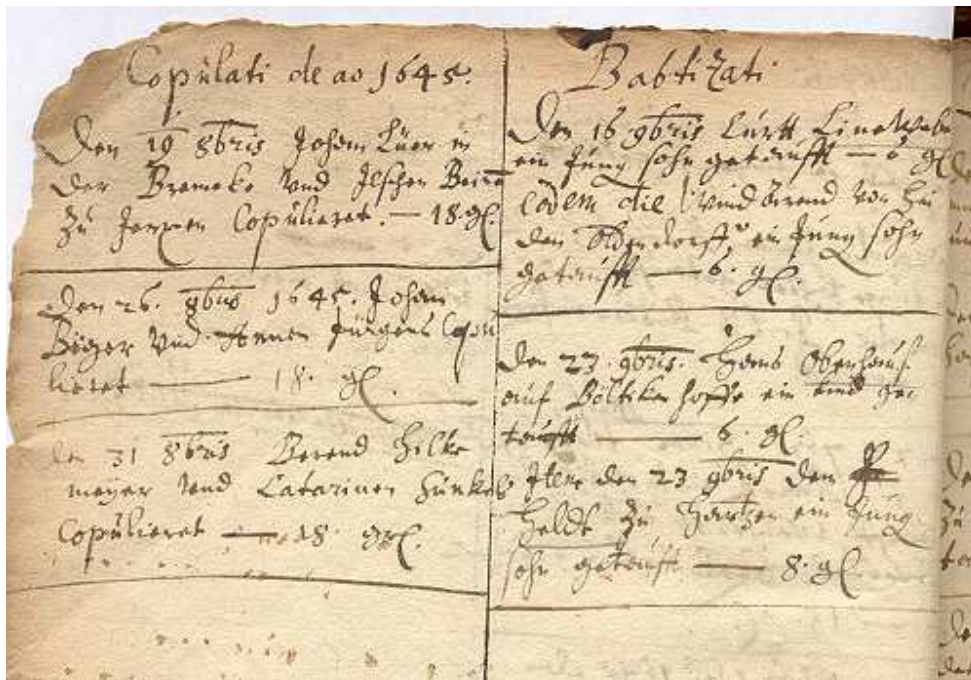


## Kirchenbücher auf CD-ROM



**Alte Kirchenbücher sind nicht leicht zu lesen.** Das liegt nicht nur allein an der Schrift, sondern auch am benutzten Material: Pergamentpapier, Eisengallustinte, Federkiele oder angespitzte Holzstäbchen. Diese Tinte durchdringt das Pergament und ist dann sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite sichtbar. Die Frage, was zur Vorder- oder zur Rückseite gehört, ist nicht immer einfach zu beantworten. Man muss sich erst in die Schrift einlesen!

Kurt Begemann hat sich bereit erklärt, die Kirchenbücher der Kirchengemeinden Heiden zu digitalisieren und somit die wertvollen Bücher vor häufiger Benutzung durch immer mehr Genealogen zu schützen und zum anderen für interessierte Ahnenforscher die Möglichkeit geschaffen, die oft mühsame Forschung nach den Vorfahren am heimischen PC fortzuführen. Die Vorfahren von Herrn Begemanns Frau lebten überwiegend in Heidener Kirchspiel, und drei seiner Enkel wurden in unserer Kirche getauft. Außerdem wohnt er nur wenige km von Heiden entfernt.

**Bei Fragen** können Sie sich direkt an Herrn Kurt Begemann ([kb@kurtbegemann.de](mailto:kb@kurtbegemann.de)) wenden.  
**Bestellungen** im [Gemeindebüro](#) (10,- € pro CD + 3 € Porto pro Sendung)

## Digitalisierte Kirchenbücher Heiden von 1641 – 1894

CD	KiBu Nr.	Jahrgang	Inhalt
1	I + II	1641-1695	alle Register bis auf Konfirmationen
2	III/1	1697-1737	Taufen 1697-1714 Trauungen 1697-1737 Tote 1703-1737
3	III/2	1715-1737	Taufen 1715-1737 Konfirmation 1728-1736
4	IV/1	1737-1802	Taufen
5	IV/2	1737-1802	Trauungen, Konfirmationen und Tote
6	V + VI	1803-1839	alle Register
7	VII + VIII	1840-1859	alle Register
8	IX	1860-1881 (1894)	Taufen 1860-1881 Konfirmationen 1860-1882, Trauungen 1860-1894 Tote 1860-1894

Die Kirchenbücher sind einzigartige, unersetzliche historische Quellen; die vor dem 1. Januar 1876 geführten Bücher sind öffentlich-rechtliche Urkunden. Die Kirchenbücher stehen deshalb der Forschung grundsätzlich zur Verfügung; dazu sind genealogische Erhebungen zu zählen.

Mit dem Reichspersonenstandsgesetz erlischt ab dem 1. Januar 1876 die Bedeutung des Kirchenbuchs als amtliches Register der Personenstandsfälle. Die Eintragungen in den Kirchenbüchern beurkunden ab dem Zeitpunkt nur noch die geistlichen Amtshandlungen; folglich können auch nur darüber Urkunden ausgestellt werden.

Für die Beurkundung der Personenstandsfälle ab 1876 sind allein die Standesämter zuständig. Eine Benutzung der Kirchenbücher ist nur dann zulässig, wenn sich die Anfrage auf die geistliche Handlung bezieht. Es muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- der Eintrag bezieht sich auf die Person, deren Ehegatten oder Vorfahren oder
- die Person kann ein rechtliches Interesse hinsichtlich einer Eintragung geltend machen oder
- die Benutzung dient einem konkreten wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Projekt.

Da die genealogische Forschung ausschließlich an den Personenstandseintragungen und nicht an den geistlichen Amtshandlungen interessiert ist, ist eine Benutzung der Kirchenbücher nach 1876 für diese Vorhaben nicht zuzulassen.